

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2025)

zum Thema:

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: Was dürfen Lehrer und was nicht?

und **Antwort** vom 28. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23276
vom 10. Juli 2025
über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen: Was dürfen Lehrer und was nicht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern sind Kollektivstrafen, die die gesamte Klasse betreffen, obwohl nur einzelne Schüler Fehlverhalten gezeigt haben, erlaubt oder unerlaubt? Wo ist dies rechtlich geregelt?

Zu 1.: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62 und 63 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) sind keine Strafmaßnahmen, sondern dienen der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung, sodass eine „Kollektivstrafe“ bereits aus diesem Grund nicht in Betracht kommt. Maßnahmen gegen den gesamten Klassenverband sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesenermaßen alle Schülerinnen und Schüler der Klasse an dem gerügten Vorfall beteiligt waren.

2. Inwiefern sind spontane Abfragen oder unangekündigte Tests („Exen“) erlaubt oder unerlaubt? Wo ist dies rechtlich geregelt?

Zu 2.: Spontane Leistungsüberprüfungen sowie unangekündigte Tests im Sinne einer Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme können lediglich als Erziehungsmaßnahmen gemäß § 62 Abs. 2 SchulG in Betracht gezogen werden, da die Ordnungsmaßnahmen in § 63 Abs. 2 SchulG abschließend aufgezählt sind. Grundsätzlich entscheidet gem. § 62 Abs. 3 SchulG die Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Eine Maßnahme gilt als verhältnismäßig, wenn sie geeignet, erforderlich und im engeren Sinne angemessen ist. Diese Beurteilung ist stets einzelfallbezogen vorzunehmen. Allgemeingültige Aussagen zur Zulässigkeit konkreter Maßnahmen lassen sich daher nicht treffen. Grundsätzlich muss jede Erziehungsmaßnahme einem pädagogischen Zweck dienen und auf eine positive Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers abzielen. Maßnahmen, die ausschließlich der Sanktionierung oder Bestrafung dienen, sind mit dem Sinn und Zweck von Erziehungsmaßnahmen nicht vereinbar und daher unzulässig. Zudem sind die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Maßnahmen verboten (§ 63 Abs. 2 S. 2 SchulG).

3. Wann dürfen Lehrer Schüler anfassen oder festhalten? Welche Bedeutung hat diesbezüglich der Beschluss des LG Berlin vom 18.12.2009 - 518 Qs 60/09? Inwiefern dürfen Lehrer einen störenden Schüler mit körperlichem Zwang aus der Klasse führen?

Zu 3.: In dem hier gemeinten Sinn dürfen Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften angefasst oder festgehalten werden, wenn dies in einer Notwehr- oder Notstandssituation (§§ 32,35 Strafgesetzbuch (StGB)) erfolgt. Die Handlung darf nicht mit einer Züchtigungsabsicht verbunden sein, sondern muss der Gefahrenabwehr, Deeskalation oder Streitschlichtung dienen. Im Übrigen gelten die Ausführungen in dem angegebenen Urteil des Landgerichts Berlin.

4. In welchen Fällen müssen Lehrer (auf Grundlage ihrer Aufsichtspflicht) Schüler körperlich angehen, z.B. um selbstverletzendes oder fremdgefährdendes Verhalten (Gewalttätigkeit gegen andere Schüler) zu unterbinden?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Im Rahmen der Aufsicht gilt zudem Nummer 3 Absatz 2 der AV Aufsicht. Danach umfasst die Aufsichtsführung Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern, dass andere Personen durch sie Schäden erleiden. Zur Gefahrenabwehr kann daher auch körperliche Gewalt zum Schutz

der anvertrauten Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und zu prüfen, ob andere Möglichkeiten bestehen, um das verletzende oder selbstverletzende Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu beenden. Im Übrigen gilt die aus § 323c StGB abzuleitende Pflicht zur Hilfeleistung.

5. Erziehungsmaßnahmen (§ 62) und Ordnungsmaßnahmen (§ 63) sind im Schulgesetz geregelt. Gemäß § 63 SchulG gilt: „Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“ Was fällt unter „entwürdigende Maßnahmen“?

Zu 5.: Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung im Einzelfall vorzunehmen ist. In der Gesetzesbegründung zum SchulG (Drucksache 15/1842) wird beispielhaft „das für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler als noch schwerwiegender empfundene zielgerichtete Bloßstellen vor der gesamten Klasse“ als eine Form unzulässigen Verhaltens genannt. Auch § 1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthält das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Als entwürdigend sind demnach Maßnahmen einzustufen, „die das kindliche Selbstbewusstsein und Ehrgefühl verletzen oder gefährden“ (MüKoBGB/Huber, 9. Aufl. 2024, BGB § 1631 Rn. 24, beck-online).

6. Wie ist das „In-die-Ecke-Stellen“, „Kniebeugen machen lassen“, das „seitenweise Abschreiben von Texten oder vielfaches Schreiben desselben Wortes“ zu bewerten?

Zu 6.: Da die Zulässigkeit von Erziehungsmaßnahmen nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu beurteilen ist, ist eine pauschale Bewertung der in der Fragestellung genannten Maßnahmen nicht möglich (vgl. auch Antwort zu Frage 2). Bei den hier angeführten Maßnahmen ist jedoch besonderes Augenmerk auf deren pädagogische Eignung sowie auf die Wahrung der Würde der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu legen. Maßnahmen, die ausschließlich der Strafe dienen oder entwürdigenden Charakter haben, sind unzulässig.

7. Ist die Umsetzung von Schülern innerhalb der Klasse immer möglich?

Zu 7.: Dies ist als Erziehungsmaßnahme grundsätzlich zulässig. Siehe auch Antwort auf Frage 2.

8. Dürfen ohne gesetzliche Grundlage Geldzahlungen bei Verfehlungen verlangt werden? Ist es zulässig, als Lehrer die Schüler vor die Wahl zu stellen, Geld in die Klassenkasse einzuzahlen oder eine andere

erzieherische Einwirkung folgen zu lassen? Inwieweit dürfen Schulen die Handynutzung untersagen? Ist für ein Handyverbot auf dem gesamten Schulgelände eine gesetzliche Regelung notwendig?

Zu 8.: Geldzahlungen sind nicht als zulässige Ordnungsmaßnahmen im § 63 Abs. 2 SchulG aufgeführt. Da Erziehungsmaßnahmen keinen Strafcharakter haben, sondern der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dienen, ist die Anordnung einer Geldzahlung als Erziehungsmaßnahme ebenfalls ausgeschlossen.
Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Das Verbot der Handynutzung als Erziehungsmaßnahme im Sinne des § 62 Abs. 2 SchulG ist grundsätzlich möglich, sofern dies im Einzelfall verhältnismäßig ist. Einer gesetzlichen Regelung über den § 62 SchulG hinaus bedarf es hierfür nicht.

9. Inwieweit ist die Anordnung von Strafarbeiten zulässig?

Zu 9.: Vgl. Antwort zur Frage 6. Die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, die ausschließlich als Strafe für ein unerwünschtes Verhalten dienen, ist unzulässig.

10. Unter welchen Umständen kann Nachsitzen angeordnet werden und wann ist dies nicht statthaft?

Zu 10.: Siehe Antwort zu Fragen 2 und 6.

11. § 63 SchulG kennt als Möglichkeit „die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs“. Inwiefern ist ein Schulausschluss möglich, wenn es keine Schule desselben Bildungsgangs gibt, die den Schüler oder die Schülerin aufnimmt und die Schulpflicht noch nicht erfüllt ist? Was geschieht in solchen Fällen?

Zu 11.: Sofern die Schülerin oder der Schüler der Schulpflicht unterliegt, obliegt es der Schulaufsichtsbehörde, den Schüler bzw. die Schülerin an eine Schule desselben Bildungsganges zu überweisen.

12. Über welche Dauer ist das vorübergehende Einbehalt von Gegenständen rechtlich möglich? Welche Bedeutung hat das Urteil vom 04.04.2017, Az.: VG 3 K 797.15? Inwiefern kann die Schule verlangen, dass die Eltern den Gegenstand (oft: Handy) abholen und inwiefern können Eltern die Herausgabe an den Schüler verlangen?

Zu 12.: § 62 Abs. 2 Nr. 6 SchulG erlaubt die vorübergehende Einziehung von Gegenständen. Eine konkrete Vorgabe zur Dauer der Einbehaltung enthält das Gesetz nicht, sodass es hierbei stets auf die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall ankommt. Über die Rückgabe an die Schülerin bzw. den Schüler oder an die Erziehungsberechtigten

entscheidet die jeweilige Lehrkraft nach Vorgaben der Schulleitung. Auch besteht die Möglichkeit, dass die Gesamtkonferenz hierzu im Rahmen ihrer Befugnis nach § 79 Abs. 3 Nr. 6 SchulG Beschlüsse fasst.

13. Inwiefern ist das Anschreien von Schülern statthaft? Worin besteht der Unterschied und wo verläuft die Grenze zwischen pädagogischem „Die-Stimme-Erheben“ und seelischer Gewalt durch willkürliches Anschreien?

Zu 13.: Inwieweit das Erheben der Stimme gegenüber Schülerinnen und Schülern als statthaft betrachtet werden kann, lässt sich nur im jeweiligen Einzelfall beantworten. Lehrkräfte handeln im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens und sind verpflichtet, den Unterrichts- und Erziehungsauftrag auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 3 SchulG) sowie unter Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler zu erfüllen. Hierzu zählt auch ein respektvoller, wertschätzender und die Würde der Schülerinnen und Schüler wahrender Umgang. Ein situationsbezogenes, kurzfristiges Erheben der Stimme kann als Ausdruck pädagogischer Autorität im Ausnahmefall zulässig sein, etwa zur Wiederherstellung der Ordnung oder zur Vermeidung von Gefahrensituationen. Nicht zulässig ist hingegen ein wiederholtes oder willkürliches Anschreien, insbesondere wenn dieses mit Einschüchterung, Herabwürdigung oder seelischer Belastung verbunden ist.

14. Inwiefern darf ein Lehrer einen Schüler aus dem Klassenraum schicken und ihn dort allein lassen? Was ist in Bezug auf die Aufsichtspflicht zu beachten? Und wann wäre das Recht auf Unterricht/Bildung gefährdet?

Zu 14.: Grundsätzlich kommt der kurzzeitige Ausschluss aus dem Unterricht als Erziehungsmaßnahme nach § 62 Abs. 2 SchulG in Betracht. Neben der Verhältnismäßigkeit ist hier etwa auch nach dem Alter der Schülerin oder des Schülers zu differenzieren. Es gelten stets die Regelungen der AV Aufsicht. Das Recht auf Bildung ist bei einem kurzzeitigen Ausschluss vom Unterricht nicht gefährdet.

15. Inwiefern ist Nachsitzen – ohne Bezug zum Nachholen von Lernstoff – als Strafe erlaubt? Wann ist das Nachsitzen inhaltlich begründet und wann wäre es willkürlich? Kann Nachsitzen auch wegen fehlender Hausaufgaben zulässig sein?

Zu 15.: Sofern die Anordnung des Nachsitzens darauf abzielt, Lernrückstände aufzuarbeiten, stellt dies eine grundsätzlich zulässige Erziehungsmaßnahme und keine Strafe dar. Wird das Nachsitzen hingegen ausschließlich als Reaktion auf unerwünschtes

Verhalten und ohne sachlichen Bezug zu schulischen Leistungen angeordnet, ist eine solche Maßnahme in der Regel nicht zulässig, vgl. Antworten zu Fragen 2 und 6.

16. Wie ist das Nachsitzen in Berlin konkret geregelt, wie lange darf die Maßnahme z.B. höchstens dauern und was ist zur Benachrichtigung der Eltern und zur Beaufsichtigung geregelt?

Zu 16.: Das Nachsitzen ist im SchulG nicht ausdrücklich geregelt, es kann als Erziehungsmaßnahme im Sinne des § 62 Abs. 2 SchulG eingesetzt werden. Über die Dauer entscheidet die Lehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Gem. § 62 Abs. 3 S. 2 SchulG sind die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren. Die Beaufsichtigung während des Nachsitzens muss gewährleistet sein, es gilt die AV Aufsicht.

17. „Den Schulausschluss gibt es beispielsweise in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und NRW und dort muss man sich grundsätzlich selbst eine neue Schule suchen. Die Entlassung in der Schule gibt es bspw. in Bayern, auch dort muss man erst einmal selbst eine neue Schule suchen.“ Quelle:

<https://www.ordnungsmassnahmen-schule.de/schulausschluss-ueberweisung-in-andere-schule-entlassung-schule> Wie lautet die entsprechende gesetzliche Grundlage in diesen Bundesländern und wie bewertet der Senat diese Regelungen?

Zu 17.: Dem Senat liegen keine Informationen zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in anderen Ländern vor. Er nimmt diesbezüglich auch keine Bewertungen vor.

18. Der Ausschluss von Klassenfahrten ist in Berlin gemäß Schulgesetz möglich. Das VG Berlin bestätigte 2024 den Ausschluss eines Schülers, der einem anderen Schüler ins Gesicht geschlagen hatte ([Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss der 3. Kammer vom 24. Januar 2024, VG 3 L 61.24](#)). 2025 entschied das ([VG Berlin, Az.: VG 3 L 47/25](#)), dass der Ausschluss eines Schülers von einer Skifahrt wegen Beteiligung an einer Brandstiftung in der Umkleidekabine rechtmäßig ist. [Das Verwaltungsgericht Lüneburg](#) hatte 2025 entschieden, dass ein Zehntklässler, der die erste Seite einer auf dem Lehrertisch liegenden Klausuraufgabe abfotografiert hatte, nicht von der Klassenfahrt ausgeschlossen darf. Welche weiteren Urteile zum Ausschluss von Klassenfahrten sind dem Senat bekannt und welche Schlüsse zieht der Senat daraus? Inwiefern wäre es aus Sicht des Senats sinnvoll, durch eine konkretisierende Regelung im Schulgesetz zum Ausschluss von Klassenfahrten mehr Klarheit zu schaffen?

Zu 18.: Die Rechtsprechung zu schulischen Ordnungsmaßnahmen – hierunter zählt der Ausschluss von einer Klassenfahrt – stellt grundsätzlich auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls ab. Ordnungsmaßnahmen, und damit auch der Ausschluss von Klassenfahrten, sind unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit

beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet und Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Dieser gesetzlich normierte Maßstab (§ 63 SchulG) gewährleistet der Exekutive einen hinreichend bestimmten Handlungsspielraum, um schulische Konfliktlagen sachgerecht und einzelfallbezogen zu würdigen. Aus Sicht des Senats besteht daher kein Bedarf für eine weitergehende gesetzliche Konkretisierung.

Eine umfassende Darstellung der Rechtsprechung zum Ausschluss von Klassenfahrten, wie sie in der Fragestellung gefordert wird, liegt dem Senat nicht vor.

19. Inwiefern dürfen Schulen den Katalog der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erweitern, indem sie eigene Maßnahmen festlegen, z.B. soziale Dienste außerhalb der Schule oder schulinterne Mediation?

Zu 19.: Die in § 63 Abs. 2 SchulG aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sind abschließend geregelt. Demgegenüber enthält § 62 Absatz 2 SchulG eine nicht abschließende Aufzählung von Erziehungsmaßnahmen, wie durch die Formulierung „insbesondere“ zum Ausdruck kommt. In diesem Rahmen können daher – unter Wahrung der pädagogischen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben – auch andere, im Gesetz nicht ausdrücklich benannte Maßnahmen ergriffen werden, sofern sie dem Erziehungsauftrag der Schule entsprechen und im jeweiligen Einzelfall pädagogisch gerechtfertigt sind.

20. Inwiefern sind hinsichtlich der Schwere der zu wählenden Ordnungsmaßnahme frühere Ordnungsmaßnahmen zu berücksichtigen?

Zu 20.: Welche Ordnungsmaßnahme angeordnet wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schule bzw. der Schulaufsicht. In eine Ermessensentscheidung sind grundsätzlich alle ermessensrelevanten Tatsachen und Gesichtspunkte einzubeziehen, die für eine rechtmäßige, sachgerechte und verhältnismäßige Entscheidung von Bedeutung sind. Dabei kann auch das bisherige Verhalten der Schülerin oder des Schülers in die Abwägung einbezogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass schulische Ordnungsmaßnahmen der Aufrechterhaltung der schulischen Ordnung dienen. Sie sind nicht als strafrechtliche Sanktionen zu verstehen. Vor diesem Hintergrund kommt früheren Ordnungsmaßnahmen keine strafscharfende Wirkung im Sinne einer Sanktionsverschärfung zu.

21. Zu welchen Anlässen und zu welchen Uhrzeiten sind Telefonanrufe bei den Eltern durch die Lehrkraft statthaf?

Zu 21.: Telefonische Kontaktaufnahmen durch Lehrkräfte mit Erziehungsberechtigten sind grundsätzlich im Rahmen der schulischen Kommunikation zulässig, soweit sie der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen. Eine Regelung bezüglich der Anrufzeiten besteht nicht.

22. Welche Regeln gelten in Bezug auf Hausbesuche bei den Eltern durch die Lehrkraft (oder Schulsozialarbeiter)?

Zu 22.: Eine Regelung zu Hausbesuchen von Lehrkräften besteht nicht. Diese können stets nur in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Berlin, den 28. Juli 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie